

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

PRÜFUNG GEM. § 44 BNatSchG

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Einleitung	1
	1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
	1.2 Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
	2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
	2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	5
	2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
3	Relevanzprüfung	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen....	7
	4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
	4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	7
5	Bestandsdarstellung / Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	8
	5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
	5.1.2.1 Säugetiere	8
	5.1.2.2 Reptilien	13
	5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	42
	6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	42
	6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	42
	6.3 Keine zumutbare Alternative.....	43
7	Fazit	43
8	Quellen	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	13
Tabelle 3: Bestandsdarstellung der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Entwurf umfasst den Neubau der L 455 - Abschnitt Südwest - der Westumgehung Offstein von Bau-km 0+035 bis Bau-km 1+190. Er stellt die Verlängerung der bereits bestehenden Umgehung Nordwest im Zuge der L 455 dar, die unmittelbar westlich der OD-Grenze von Offstein an die L 395 in Form einer Einmündung angebunden ist.

Die neue Landesstraße soll die vorhandene Ortsdurchfahrt Offstein für die Nord-Süd-Verbindung ersetzen. Diese ist insbesondere im Bereich der Bahnhofstraße und der Einmündung L 455 in die L 395 nicht ausreichend leistungsfähig und birgt ein hohes Gefahrenpotenzial für Fußgänger sowie Autofahrer und stellt eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar.

Mit der neuen Straßenführung ist eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt und eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.

Der Neubau der Umgehungstrasse beginnt an der bestehenden Einmündung der L 455 aus nördlicher Richtung in die L 395. Der Knotenpunkt soll zu einem 4-armigen Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden. Die Neubautrasse verläuft in südlicher Richtung, kreuzt nach etwa 130 m einen stillgelegten Bahndamm und direkt anschließend den Eisbach mit einem neuen Kreuzungsbauwerk.

Im weiteren Verlauf steigt die Trasse in südliche Richtung an und führt in einem langgezogenen Linksbogen in Einschnittslage um das Wohngebiet „Lindesheimer Hohl“ herum um anschließend in einem Rechtsbogen in die bestehende L 455 (Süd) einzuschleifen. Die Ortszufahrt aus Richtung Süden wird in abgekröpfter Form angebunden.

Im Trassenverlauf wird ein vorhandener gekreuzter Wirtschaftsweg einseitig östlich wieder angebunden. Der vorhandene Wirtschaftsweg an dieser Stelle wird von Osten her abgehängt. In Höhe der neuen südlichen Anbindung der Ortszufahrt wird das Feld- und Wirtschaftswegenetz zentral angebunden.

Mit der Durchschneidung des Wirtschaftsweges bei Bau-km 0+270 wird auch die ausgeschilderte Radwegeverbindung Grünstadt-Worms unterbrochen. Die Ersatzführung erfolgt um den Kreisverkehrsplatz. Sonstige durch den Trassenverlauf getrennte Wirtschaftswegverbindungen werden durch die Anlage von trassenparallelen Wegen neu geordnet und den vorhandenen bzw. neu geschaffenen Anbindungen zugeführt.

Als wasserwirtschaftliche Maßnahme wird im Bereich des Eisbachs am nördlichen Ende der Einschnittslage ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Damit wird die Menge des anfallenden Oberflächenwassers vor Einleitung in den Eisbach gedrosselt. Ansonsten wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankett- und Dammf lächen abgeleitet und soweit erforderlich Versickerungsmulden am Böschungsfuß zugeführt.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht Anlage 1.1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Faunistisches Gutachten im Rahmen der Planung L 455 - Umgehung Offstein (Dipl.-Biologe Dr. rer. nat. Michael Stoltz, 2010)
- webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine einführende Baubeschreibung ist bereits in der Einleitung (siehe 1.1) erfolgt. Weiterführende Darstellungen und technische Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht, Anlage 1, zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Straßenausbau kommt es zu einer Gesamtneuversiegelung von 12.210 m² (Konflikt **K 1.1** und **K 1.2** im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion im ortsnahen Bereich werden durch die Neuanlage der Straßentrasse im Talraum bzw. im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich erheblich beeinflusst (**K 2**). Des weiteren kommt es zum Verlust von Gehölzbeständen durch den Straßenneubau, die Straßennebenanlagen, für Wirtschaftswege, den Rad- und Gehweg sowie für die Anlage eine Regenrückhaltebeckens (**K 3**). Dadurch kommt es zum Verlust von Lebensraum für verschiedene Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) sowie zur Beeinträchtigung der Tierwelt (**K 5**) in Form von Zerschneidung und Verlust von Lebensräumen sowie Verlärmung von Jagd- und Nahrungshabitaten, etc.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch den Straßenausbau werden während des Baubetriebs Seitenflächen bspw. als Arbeits- oder Lagerflächen in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zur Gefährdung von verschiedenen Gehölzbeständen im Straßenseitenraum während des Baubetriebs (**K 4**). Der Einsatz von Maschinen und Baustellenfahrzeugen führt zu Lärmimmissionen, Erschütterungen und optischen Störungen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Ausbau erhöhen sich die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität. Zudem wird der Verkehrsablauf gesteigert. Durch die neue Ortsumgehung kommt es zu einer Verminderung des Straßenverkehrs in der Ortslage Offstein, jedoch zu neuem Verkehrsaufkommen mit all seinen Auswirkungen wie Lärm und Emissionen in bislang nicht von Verkehr betroffenen Offenlandbereichen und Biotopstrukturen. Entlang der Ortsumgehung besteht somit zukünftig ein Kollisionsrisiko von Tieren (vornehmlich Vögel und Fledermäuse) mit Kraftfahrzeugen durch die neue Trassenführung (**K 5**).

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle europäisch geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der **Tabelle** im Anhang der Anlage 12.3 "**Ergebnis der Relevanzprüfung**" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Zu Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse wurden zwei Detektorbegehungen im Juni und Juli 2010 durchgeführt (Dr. Stoltz, 2010). Damit liegt eine Untersuchung auf Grundlage einer fundierten wissenschaftlichen Methode bezüglich der Fledermausarten vor. Es sind keine anderen als die im Rahmen der Kartierung erfassten 5 Fledermausarten im Wirkraum des Projektes anzunehmen.

Für die Artengruppe der Vögel wurde im Sommer 2010 eine Standarderhebung durch vier Kartiergänge zwischen dem 24. Juni und dem 06. Oktober durchgeführt (Dr. Stoltz, 2010). Damit liegt eine Untersuchung auf Grundlage einer fundierten wissenschaftlichen Methode bezüglich der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler vor. Mit Ausnahme der nicht nachgesuchten Gruppe der Eulen, Spechten und der Nachtschwalben sind keine anderen als die im Rahmen der Kartierung erfassten Vogelarten im Wirkraum des Projektes anzunehmen.

Im Zuge der avifaunistischen Begehung erfolgte eine Erfassung von weiteren planungsrelevanten Arten wie Reptilien. Hierbei wurden sonnenexponierte Habitate, insbesondere die Flächen entlang der stillgelegten Bahntrasse, aufgesucht. Neben der Mauereidechse wurden keine weiteren Reptilien belegt, sie können dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Feldhamsters konnte nicht bestätigt werden. Sowohl Anwohnern als auch dem zuständigen Jagdberechtigten sind keine Vorkommen der Art im Wirkraum bekannt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V 5.1 Rodung von Gehölzen und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel**

Zur Vermeidung der Schädigung von brütenden Vögeln sind die Rodungsmaßnahmen und die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, als nur vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Zudem muss eine Freihaltung des Baufelds von dichter Bodenvegetation erfolgen, damit es zu keiner Anlage von Bodennestern im Baufeld kommt.

- **M 5.2 Führung der Straße im Einschnitt**

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse mit Kraftfahrzeugen erfolgt die Trassenführung zum Teil im Einschnitt.

- **V 5.3 Bauzeitbeschränkung im Bereich des Gleiskörpers**

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Reptilien sind die Bauarbeiten im Bereich des Gleiskörpers außerhalb der Winterruhe der Reptilien ab Anfang April bis Mitte Oktober durchzuführen. Unter Umständen ist das Absammeln und die Umsetzung vorhandener Tiere vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich.

- **V 5.5 Überprüfung der älteren zu rodenden Gehölze durch fachkundige Personen auf Fledermaushöhlen**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist der von Rodung betroffene, ältere Baumbestand im Vorfeld durch fachkundiges Personal auf aktuelle Nutzung von Baumhöhlen oder Spalten hinter der Borke zu überprüfen. Eine Rodung der Gehölze ist hier nur außerhalb der jeweiligen Nutzung durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Verschließung der Höhlen vor der Winterruhe durchzuführen. Bäume mit Spalten sollten markiert und vor der Rodung erneut kontrolliert werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind für dieses Projekt nicht relevant.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5 Bestandsdarstellung / Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S1	2	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S1	2	D
Rauhautfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S1	2	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	-

Erklärungen: vgl. Tabelle 1

Im Folgenden werden die einzelnen Fledermausarten hinsichtlich ihrer Autökologie kurz beschrieben. Da sich die Auswirkungen des Projektes auf diese Arten gleichermaßen darstellen, wird in einem Formblatt gruppenbezogen die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Für die Haselmaus erfolgt eine einzelartbezogene Beurteilung.

Langohr, Graues (*Plecotus austriacus*)

Das Graue Langohr ist in ganz Mittel- und Südeuropa regelmäßig verbreitet, wobei Norddeutschland als nördlichste Verbreitungsgrenze gilt. Graue Langohren bevorzugen Ebenen und trocken-warme Hügelländer.

Die Art ist weitgehend ortstreu aber wanderfähig, als äußerste Wanderstrecke sind 80 km bekannt. Als Kurzstreckenwanderer legt sie zwischen Sommer- und Winterquartier meist Entfernungen unter 20 km zurück.

Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsgebieten vorkommt.

Das Graue Langohr lebt in Kolonien, die in der Regel zwanzig bis 50 Individuen umfassen. Die einzelnen Kolonien verfügen über mehrere Quartiere. Die Weibchen gebären im Juni in der Regel ein Junges. Diese sind meist ab Mitte Juli flugfähig. Mitte August/Ende September verlassen die erwachsenen Tiere das Quartier der Wochenstube.

Die Entfernung, die die Grauen Langohren zwischen Jagdhabitat und ihrem Quartier zurücklegen, liegt bei ca. 5,5 km. Gejagt wird im freien Luftraum sowie im Kronenbereich von Bäumen in siedlungsnahen Bereichen, aber auch im Schein von Straßenlaternen.

Die Art überwintert oberhalb des Nullpunktes in trockenen Quartieren. Bevorzugt werden dabei Höhlen, Stollen und Keller.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Mit einer Körpergröße von 6-8 cm ist der Große Abendsegler eine der größten einheimischen Fledermausarten. In Deutschland fehlt der Abendsegler in keinem Bundesland.

Der Abendsegler zählt zu den Weitstreckenwanderern und zu den schnellsten Fliegern. In einer Nacht können die Tiere über 100 km weit fliegen.

Während des Zuges werden manchmal beachtliche Schwärme von Abendseglern beobachtet, auch am Tage. Dabei überqueren sie sogar Bergkämme in Höhen über 1.000 m.ü.NN.

Der Große Abendsegler ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Die Sommergesellschaften der Abendsegler in Süddeutschland bestehen nur aus Männchen (ca. 1-45 Exemplare), da die Weibchen nach dem Winterschlaf abziehen und erst im Spätsommer und Herbst aus dem nördlichen Mitteleuropa zur Paarung ankommen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen (10-30 Tiere) befinden sich vorwiegend in Nordostdeutschland. Im August lösen sich die Wochenstuben auf, die Winterquartiere liegen meist in klimatisch günstigeren Gebieten, v.a. in Südwestdeutschland.

Abendsegler gebären häufig Zwillinge, auch vereinzelt Drillingsgeburten sind schon nachgewiesen. Dies stellt einen natürlichen Ausgleich für die hohen Verluste dar, die sich bei weit ziehenden Fledermäusen zwangsläufig ergeben. Als Höchstalter sind bisher zwölf Jahre nachgewiesen.

Außerhalb der Zugzeit lebt der Abendsegler fast ausschließlich in Baumhöhlen und ist damit die typische "Baumfledermaus", teilweise auch als "Waldfledermaus" bezeichnet, da als Sommer- und Winterquartiere v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Dabei werden verlassene Spechthöhlen bevorzugt. Die Fledermäuse benötigen viel Freiraum, um ungehindert in die Quartiere einfliegen zu können. Häufig werden auch Nistkästen bezogen. Die Überwinterung findet in Bäumen, Felsspalten, Gebäuden oder Brücken statt, wobei sich die Tiere in größeren Clustern zusammenfinden.

Als Jagdgebiet bevorzugt die Art eher offene Lebensräume, die einen ungehinderten Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünland, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können dabei sehr weit von den Quartieren entfernt sein.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist in ganz Europa verbreitet und gehört zu den wandernden Fledermausarten. Dabei können zwischen Sommer- und Winterquartier Distanzen bis zu 1.500 km zurückgelegt werden. Die Art ist quartiergebietstreu.

Der Kleine Abendsegler gilt als Waldfledermaus. Bevorzugt werden Waldbestände mit alten Höhlenbäumen besiedelt. Die einzelnen Kolonien wechseln während ihrer aktiven Phase häufig und regelmäßig die Quartiere, so dass innerhalb des Lebensraumes ein ausreichendes Angebot an Quartieren vorhanden sein muss. Die Weibchen gebären ab Anfang Juni ein bis zwei Jungtiere. Die weiblichen Jungtiere werden bereits nach drei Monaten geschlechtsreif und gebären im folgenden Jahr selbst. Die Wochenstubenverbände lösen sich Ende August bis Anfang September auf. Ab Ende September werden die Winterquartiere (Baumhöhlen, Gebäudespalten, Felsspalten, unterirdische Hohlräume) bezogen und ca. Anfang April wieder verlassen.

Die Jagdgebiete liegen im Wald (Lichtungen, Windwurfflächen, breite Wege, Waldsäume), an Still- und Fließgewässern sowie im Siedlungsraum an Straßenlaternen.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhhaufledermaus ist eine kleine Fledermausart (Körpergröße 4,5 – 5,5 cm), welche in ganz Deutschland weit verbreitet und regional nicht selten ist.

Sie zählt zu den wandernden Fledermausarten, welche zweimal pro Jahr zwischen den Wochenstuben und den südlicher gelegenen Überwinterungsregionen pendelt. Sie gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden sowohl feuchte Laub- wie auch trockene Kiefernwälder des Tieflandes. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe, Feuchtgebiete sowie Offenlandbereiche und Ortschaften befliegen. Die Hauptnahrung der Tiere besteht aus Fluginsekten, die in ihrer Entwicklung an Gewässer gebunden sind.

Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener auch walddnahe Gebäudequartiere.

Der Frühjahrszug ist witterungsabhängig und findet zwischen März und Mai statt. Die größeren Wochenstubenkolonien der Weibchen (50-200 Tiere) befinden sich in Nordostdeutschland. Ab Mitte Juni bringen sie 2 Junge zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Herbstzuges in Rast- und Paarungsgebieten statt. Dazu besetzen die Männchen Paarungsquartiere, von denen aus sie die Weibchen anlocken.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhhaufledermaus liegen v.a. in Südwestdeutschland. Es werden überirdische Spaltenquartiere in Felsen und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März in Kleingruppen bis 20 Tiere oder einzeln, danach kehren sie in die Sommerlebensräume zurück.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Verbreitung der Zwergfledermaus in Europa liegt in West- und Mitteleuropa südlich des 63. Breitengrades. Die Zwergfledermaus ist in Mitteleuropa überwiegend ortstreu; ihre Wanderstrecken liegen überwiegend unter 50 km. In Deutschland ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart. Sie kommt überall in strukturreichen Gebieten vor.

In Rheinland-Pfalz wird die Zwergfledermaus – im Gegensatz zu Deutschland – gemäß Roter Liste als gefährdet eingestuft. Die von ihr bevorzugten Quartiere in Gebäuden gehen durch Sanierungsmaßnahmen in hoher Anzahl verloren. Teilweise werden auch Höhlen und Spalten an Bäumen als Quartiere genutzt.

Die Zwergfledermaus lebt in Kolonien, die in der Regel elf bis 50 Individuen umfassen. Die einzelnen Kolonien verfügen über mehrere Quartiere (in oder an Gebäuden), die sie im Sommer mehrmals wechseln. Die Weibchen gebären von Mitte Juni bis Anfang Juli in der Regel Zwillinge. Diese sind nach ca. 4 Wochen flugfähig und nach bereits 6 Wochen selbstständig. Anfang August verlassen die erwachsenen Tiere das Quartier der Wochenstube. In dieser Zeit kommt es zu so genannten Invasionen, bei denen die Zwergfledermäuse in großer Anzahl in Wohnungen (durch gekippte Fenster, schlecht verarbeitete Holzdecken, ...) auftauchen und von Tierschützern wieder eingesammelt werden müssen. Die Ursachen einer solchen Invasion sind bis heute nicht eindeutig geklärt.

Die Entfernung, die eine Zwergfledermaus zwischen Jagdhabitat und ihrem Quartier zurücklegt, liegt zwischen 50 m und 2,5 km. Gejagt wird im freien Luftraum entlang von linearen Strukturen, über Gewässern und um Straßenlaternen herum.

Die Zwergfledermaus überwintert in trockenen und kalten Quartieren. Bevorzugt werden dabei sowohl ober- als auch unterirdische Spalten an Felswänden und Gebäuden (Burgen, Ruinen, Kirchen, Häuser). Selten gibt es Winterquartiere der Zwergfledermaus in Höhlen und Stollen.

S1
Fledermäuse
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz siehe oben</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bei einer faunistischen Kartierung (Dr. Stoltz, 2010) erfolgte eine gezielte Erfassung von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Dabei wurden das Vorkommen von dem Grauen Langohr, dem Großen Abendsegler, dem Kleinen Abendsegler, der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus festgestellt. Für die TK 6315 und 6415 sind gemäß ARTEFAKT die Arten dieser Gruppe gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM sind alle Arten sicher nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Für die häufig festgestellten Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Bei den seltener festgestellten Fledermausarten Graues Langohr, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus ist der Erhaltungszustand unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>M 5.2 Führung der Straße im Einschnitt</p> <p>V 5.5 Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf Fledermaushöhlen; Fällung nur außerhalb der Quartiersnutzung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsgefahr wird durch den Neubau der Straße und dem damit entstehenden Kraftfahrzeugeaufkommen deutlich erhöht. Durch den Verlust von Gehölzstrukturen am Eisbach kann es durch den Verlust von Leitstrukturen zu einer Erhöhung der <u>anlagebedingten</u> Kollisionsgefahr kommen. Durch die Anpflanzung von Gehölze im Bereich des Eisbachs kann den Fledermäusen eine Überflughilfe angeboten werden (A 5.6). Zudem wird die neue Trasse im östlichen Planungsbereichs im Einschnitt geführt, wodurch sich das Kollisionsrisiko verringert (M 5.2)</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind potenziell möglich, da die zu rodenden Gehölze durch Höhlen und Spalten an Bäumen teilweise eine Eignung für Sommer- bzw. ggf. sogar Winterquartier aufweisen. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Maßnahme V 5.5 ist sichergestellt, dass die zu rodenden Gehölze auf potenziell vorhandene Fledermaushöhlen vor der Rodung kontrolliert werden und die Rodung nur außerhalb der Quartiersnutzung erfolgt. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats der Fledermäuse durch den Straßenneubau beansprucht. Durch die Maßnahme A 5.7 erfolgt eine Umwandlung von Rebflächen zu extensiv genutztem, blütenreichem Grünland. Als Lebensraum für Insekten wird dadurch auch ein Nahrungshabitat für Fledermäuse geschaffen. Einzelne Bäume im Bereich des Eisbachs, die eine Eignung als Höhlenbäume für Sommerquartiere oder Wochenstuben und ggf. sogar als Winterquartiere aufweisen, müssen gerodet werden. Im näheren Umfeld gibt es jedoch vergleichbare Gehölzstrukturen, die von eventuell betroffenen Fledermäusen weiterhin als Quartiere genutzt werden können. Eine Schaffung von neuen Quar-</p>

S1
Fledermäuse
tieren im betroffenen Auengehölz erfolgt durch die Anbringung von Fledermauskästen (A 5.8). Insgesamt gesehen kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o.g. Jagdhabitats und von potenziell vorhandenen Quartieren erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der im Planungsraum potenziell vorhandenen Jagdhabitats und Quartiere einschränken könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M 5.2, V 5.5, A 5.6, A 5.7 A 5.8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die Maßnahmen der Rodung von Gehölzen außerhalb der Quartiersnutzung (V 5.5), der Führung der Straße im Einschnitt (M 5.2), der Anpflanzung von Gehölzen als Überflughilfe zur Reduzierung der Kollisionsgefahr mit Kraftfahrzeugen (A 5.6), Schaffung von neuen Nahrungshabitats (A 5.7) und der Anbringung von Fledermauskästen zur Schaffung neuer Quartiere (A 5.8) kann die Beeinträchtigung der Fledermäuse im Plangebiet deutlich verringert werden. Insgesamt gesehen ist sichergestellt, dass der aktuelle Erhaltungszustand der Fledermäuse im Naturraum und somit auch in Rheinland nicht verschlechtert wird.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermäuse vor.

5.1.2.2 Reptilien

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die für das Untersuchungsgebiet nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant sind.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R 1	-	V

Erklärungen: vgl. Tabelle 1

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R 1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Mauereidechse ist in Europa südlich des 51. Breitengrades zwischen Holland und Griechenland sowie von Spanien bis zur Türkei vertreten.</p> <p>In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieser pontisch-mediterranen Art in Rheinland-Pfalz mit wenigen Vorkommen im nördlich angrenzenden Rheinland und in klimatisch begünstigten Teillandschaften des Saarlandes. Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern sind größtenteils isoliert und teilweise auf Aussetzungen zurückzuführen. Insofern trägt Rheinland-Pfalz eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Mauereidechsen in Deutschland.</p> <p>Die tagaktive Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, deren Reviergröße in der Regel 40 m² nicht überschreitet.</p> <p>Im April - Juni erfolgt die Paarung der Mauereidechse. Die Eier werden in Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt, seltener in Mauerwerksspalten oder unter Steinen. Nach 1 1/2 - 3 Monaten schlüpfen die jungen Eidechsen von Juli bis August. Ab Ende September bis Ende November werden die Winterquartiere aufgesucht. Winteraktivität während Schönwetterperioden (Sonnenbaden). Die Winterquartiere sind frostfreie Verstecke wie bspw. Spalten u.a. Gesteinshohlformationen. Ab März bis Anfang April werden die Winterquartiere nach der Winterruhe verlassen.</p> <p>Die Mauereidechse besiedelt im Sommer offene Fels- und Bodenpartien, Felsabbruchkanten, Geröllhalden, Trockenrasen, Kiesbänke, Bahndämme und Hochgestade von Flüssen. Bevorzugt werden offene, südexponierte Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder schütter bewachsen sind.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen einer faunistischen Begehung wurde die Mauereidechse im Plangebiet nachgewiesen (Dr. Stoltz, 2010). Für die TK 6315 und 6415 ist gemäß ARTEFAKT die Mauereidechse gemeldet. Laut dem Handbuch Streng geschützte Arten des LBM gilt die Art als sicher nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Mauereidechse wird auf Grund der hohen Besiedlung entlang des Bahndamms als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V 5.3 Bauzeitbeschränkung</p>

R 1

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch den neuen Trassenverlauf der Landesstraße L 455 erhöht sich die Verkehrsfläche im Untersuchungsraum, wodurch von einer erhöhten anlage- und baubedingten Tötungsgefahr der Reptilien durch Kraftfahrzeuge ausgegangen werden kann. Durch die Gestaltung des Böschungsfußes Richtung Eisbach und den Bereich des Brückenwiderlagers mit Steinschüttungen, Steinhaufen oder Gabionen werden die Tiere mittels geeigneter Habitate von den Fahrbahnen weg und auf die jeweils andere Seite gelenkt (**A 5.4**). Baubedingte Tötungen sind potenziell möglich, da die Reptilien in den Böschungsbereichen der Bahntrasse vorkommen. Um den Verlust von Tieren zu minimieren ist eine Bauzeitenbeschränkung in der Winterruhe der Tiere einzuhalten. Ggf. sollten Tiere vor der Baumaßnahme abgesammelt und umgesiedelt werden (**V 5.3**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der durch die Überbauung der Bahntrasse entstehende Verlust an Lebensraum der Reptilien kann als kleinräumig im Verhältnis zur Gesamtgröße der Bahntrasse erachtet werden. Durch die Zerschneidung des Lebensraums entsteht eine Minderung der Lebensraumqualität. Durch die Gestaltung des Böschungsfußes Richtung Eisbach und den Bereich des Brückenwiderlagers mit Steinschüttungen, Steinhaufen oder Gabionen kann jedoch eine Verbindung zwischen beiden Teilbereichen erhalten bleiben (**A 5.4**).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Tiere erfolgen v.a. durch Lärm und Erschütterungen, erreichen jedoch keine Intensitäten, die die Funktionalität der im Planungsraum potenziell vorhandenen Lebensräume einschränken könnte. Durch den Verlauf der Straßentrasse entsteht eine Wanderbarriere für die vorkommende Reptilienart. Hier kann es zur Auftrennung der Population zu Teilpopulationen kommen. Durch die Gestaltung des Böschungsfußes Richtung Eisbach und den Bereich des Brückenwiderlagers mit Steinschüttungen, Steinhaufen oder Gabionen kann jedoch eine Verbindung zwischen beiden Teilbereichen erhalten bleiben (**A 5.4**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 5.3, A 5.4** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Der Erhaltungszustand für die Mauereidechse ist bundesweit und in Rheinland-Pfalz günstig eingestuft. Laut Verbreitungskarte des Handbuchs für streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz des LBM ist die Art landesweit stark verbreitet.
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Zerschneidung des Lebensraums und Aufteilung der Population in zwei Teilpopulationen wird durch die Gestaltung des Böschungsfußes Richtung Eisbach und den Bereich des Brückenwiderlagers mit Steinschüttungen, Steinhäufen oder Gabionen vermieden. Insgesamt gesehen ist sichergestellt, dass sich der derzeitige Erhaltungszustand der Reptilienart im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Reptilienart vor.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Anmerkung:

Im Zuge der Aktualisierung dieses Projektes (Oktober 2015) ist 2010 erstellte Relevanztabelle (Arten gem. ARTEFAKT Stand 2010) zu überprüfen und an den aktuellen Stand der Online-Anwendung anzupassen.

Dies erfolgte durch einen Abgleich der Arten. Hierbei wurde festgestellt, dass mittlerweile 63 neue Vogelarten für das Messtischblatt 6315 (Worms-Pfeddersheim) in ARTEFAKT erfasst sind; einige davon auch neu für das TK-Blatt 6415 (Grünstadt-Ost).

Bei diesen Arten handelt es sich größtenteils um Wasser- und Watvögel, welche nur in den nordwestlich von Offstein bestehenden Klärteichen (Vogelschutzgebiet "Klärteiche Offstein", VSG-6315-401) vorkommen und innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Habitatbedingungen nicht relevant und somit auszuschließen sind.

Aufgrund dessen wurden diese speziellen Arten im Zuge der Überarbeitung nicht in die Relevanztabelle mit aufgenommen.

Neue Vogelarten, welche nicht nur für die Klärteiche relevante Arten darstellen (also keine reinen Wasserflächen- und Watvögel sind), wurden neu in die Relevanztabelle mit aufgenommen und entsprechend abgeprüft. Dies betrifft 11 der 63 neuen Arten.

Tabelle 3: Bestandsdarstellung der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten (fett = streng geschützte Art)

Art (alphabetisch)	Formblatt	RL	RLP	RL	RD	Ökologische Ansprüche			
						Brutreviere/Lebensraum	Vorkommen / Bestand im Untersuchungsraum	Nistplatz — = Mehrfachnutzung des Nestes	Brutzeit A – Anfang M – Mitte E – Ende des Monats
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	V 1					Sehr häufiger Brutvogel in allen Lebensräumen, Weinbauflächen Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Baum- und Buschbrüter</u>	A 03 – A 10
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	V 1					Brütet in Laub- Mischwäldern – besonders Eichenbestände – und in Feldgehölzen Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Busch- und Höhlenbrüter</u>	A 03 – A 08
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	V 1					Häufiger Brutvogel in allen Formen von Baumbeständen (Einzelbäume bis Wälder) Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang der L 395 belegt.	<u>Baum- und Buschbrüter</u>	E 03 – E 07
Buntspecht (<i>Picoides major</i>)	V 1					Häufiger Brutvogel in Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlicher Zusammensetzung, in kleinflächigen Beständen wie Feldgehölze, in Gärten, Friedhöfen, Baumreihen, Streuobstwiesen oder Parkanlagen. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Höhlenbrüter</u>	A 07 – E 07
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	V 2					Brutvogel strukturreicher Landschaften mit Gehölzstrukturen und Offenlandbereichen, Weinbauflächen Verbreitung in RLP: Verbreitungsschwerpunkt in den höheren Regionen der Mittelgebirge	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt.	Buschbrüter (bodennah)	M 04 – E 07
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	V 2					Brutvogel der von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen unterbrochenen Feldfluren sowie in gewässernahen Bereichen mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe. Verbreitung in RLP: Schwerpunkte in den Niederungsgebieten (<300 m ü. NN)	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt.	Bodenbrüter	M 03 – A 06
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	V 5				3	Besiedelt offene Landschaften von Kulturlandschaften bis zu Waldlichtungen, Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete; brütet auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit geringer Vegetationsdecke. Verbreitung in RLP: flächendeckend in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung.	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art auf Agrarflächen belegt.	<u>Bodenbrüter</u>	E 02 – M 07

Art (alphabetisch)	Formblatt	RL	RLP	RLD	Ökologische Ansprüche			
					Brutreviere/Lebensraum	Vorkommen / Bestand im Untersuchungsraum	Nistplatz — = Mehrfachnutzung des Nestes	Brutzeit A – Anfang M – Mitte E – Ende des Monats
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V 6			V	Brüdet in offener Kulturlandschaft mit Altbäumen, Hecken, Feldgehölzen, Obstgärten und lichten Wäldern. Verbreitung in RLP: in allen Höhenstufen verbreitet	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt.	Höhlenbrüter	M 03 – E 08
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	V 1				Brüdet in lichten Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen, Parkanlagen und Gärten Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs und Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt.	<u>Halbhöhlenbrüter</u>	A 04 – E 07
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V 2				Lebt in offenen und halboffenen Agrarlandschaften mit Strukturreichtum durch Gebüsch, Hecken, Baumreihen, Bahndämmen sowie frühe Sukzessionsstadien von Wäldern. Auch in Siedlungsnähe zu finden. Verbreitung in RLP: annähernd flächendeckendes Vorkommen, mit Ausnahme ausgeräumter Agrarlandschaften, geschlossener Waldgebiete und dicht bebauter Siedlungen	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt	Boden- und Freibrüter	A 04 – E 07
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	V 2				Brüdet in halboffenen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen oder lichten Misch- und Auenwäldern; heute häufig innerhalb menschlicher Siedlungen (in Gärten, Parkanlagen u. ä.) Verbreitung in RLP: flächendeckend, mit Ausnahme ausgeräumter Agrarlandschaften und geschlossener Waldgebiete	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen belegt.	<u>Freibrüter, Baum-/ Buschbrüter</u>	A 03 – E 08
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	V 7				Brüdet in Randzonen von alten und mittelalten Laub- und Mischwäldern, in reich gegliederten Landschaften mit offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen, Friedhöfen mit Altbaumbestand Verbreitung in RLP: landesweit mit Schwerpunkt in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern (z.B. Nordpfalz, Haardtrand)	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in Gehölzen entlang von Agrarflächen und Streuobstwiesen belegt.	<u>Höhlenbrüter</u>	A 03 – M 07
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	V 1				Sehr häufiger Brutvogel in Waldgesellschaften, Feldgehölzen, Baumreihen und Siedlungen in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit Altholzbeständen (Höhlen) oder Nistkästen. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Höhlenbrüter</u>	M 04 – A 08

Art (alphabetisch)	Formblatt	RL	RLP	RLD	Ökologische Ansprüche			
					Brutreviere/Lebensraum	Vorkommen / Bestand im Untersuchungsraum	Nistplatz — = Mehrfachnutzung des Nestes	Brutzeit A – Anfang M – Mitte E – Ende des Monats
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V 3				Brütet urspr. in Felslandschaften oder höhlenreichen Altholzbeständen; heute in Hohlräumen mit kleinen Öffnungen in verschiedenen Gebäuden der Dörfer und Städte. Verbreitung in RLP: landesweit	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art im Siedungsbereich bei Offstein belegt.	<u>Gebäudebrüter</u>	A 05 – E 07
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	V 4				Brut in dichten Wäldern mit einzelnen Lichtungen bis hin zu offenen Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Gehölzinseln. Nutzt zur Jagd offene Flächen wie Felder, Wiesen, Weiden oder Feuchtgebiete; zum Teil in Randbereichen von Siedlungen, in Parkanlagen oder auf Friedhöfen Verbreitung in RLP: landesweit	Bei einer faunistischen Untersuchung wurde die Art über den Offenlandflächen im Jagdflug und auf Sitzwarten beobachtet.	<u>Baumbrüter, selten</u> <u>Bodenbrüter</u>	E 02 – E 07
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	V 3			V	Brütet urspr. in Felslandschaften, heute an Bauwerken im Siedlungsbereich, die Nähe von Gewässern bzw. feuchte schlammig-lehmige Stellen (Nestbau) sind ausschlaggebend. Nahrungshabitate sind reich strukturierte Grünland- bzw. Offenlandbereiche. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art im Nahrungsflug über Offenlandbereichen belegt.	<u>Gebäudebrüter</u>	A 05 – E 09
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	V 1				Brütet im Unterholz von Wäldern, Parkanlagen und Gärten, und auf Weinanbauflächen Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes belegt.	Buschbrüter	A 04 – E 08
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	V 1 V 2				Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Einzelbäumen oder Gehölzstreifen, an Waldrändern sowie Siedlungsbereiche mit Baumbeständen. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Baumbrüter</u>	A 04 – E 06
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V 3			V	Brütet in Dörfern und Städten in Gebäuden oder unter Brücken; Nahrungshabitate sind offene Grünflächen und an Gewässern. Verbreitung in RLP: flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten	Durch eine faunistische Untersuchung wurde die Art über den Offenlandflächen im Jagdflug und im Zug beobachtet.	<u>Nischen- und</u> <u>Gebäudebrüter</u>	E 04 – M 10
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	V 8	3		2	Brutvogel der offenen, extensiv bewirtschafteten Feldflur mit ausreichender Deckung während der Brutzeit. Verbreitung in RLP: In wärmebegünstigten Regionen, derzeit abnehmende Bestände	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art auf Agrarflächen belegt.	Bodenbrüter	A 04 – M07

Art (alphabetisch)	Formblatt	RL	RLP	RLD	Ökologische Ansprüche			
					Brutreviere/Lebensraum	Vorkommen / Bestand im Untersuchungsraum	Nistplatz — = Mehrfachnutzung des Nestes	Brutzeit A – Anfang M – Mitte E – Ende des Monats
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	V 1 V 2				Brutvogel der mit Bäumen und Hecken strukturierten, offenen Kulturlandschaft, aufgelockerten Wald(rand)gebiete mit Lichtungen, Parklandschaften und Friedhöfe Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Baumbrüter</u>	A 02 – M 09
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	V 1				Brutvogel in Laub-, Misch- oder Nadelwäldern, die meist reich an Unterholz sowie Laub- oder Humusschicht sind, strukturreiche Heckenlandschaften und Siedlungsräume. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Boden- und Nischenbrüter</u>	A 04 – E 07
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	V 9	3			Brutvogel der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft in Siedlungsnähe mit störungsarmen, dunklen Gebäude wie Dachstühle von Kirchen, Türmen und Scheunen. Verbreitung in RLP: flächendeckend verbreitet; Schwerpunkte in den Kreisen Germersheim, Alzey-Worms und Mainz-Bingen	Ein Vorkommen im siedlungsnahen Bereich ist potenziell möglich. Durch die faunistische Kartierung wurden Eulenarten nicht sicher erfasst.	<u>Gebäude-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</u>	annähernd ganzjährig
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	V 1				Brutvogel der vertikal strukturierten lichten Wälder mit verschiedenen Altersklassen, an Waldändern und isolierten Feldgehölzen, in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen. Verbreitung in RLP: flächendeckendes Vorkommen	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen im Plangebiet erfasst.	<u>Baum- und Buschbrüter</u>	A 04 – M 07
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	V10	3			Brütet in Wäldern v.a. in Nadelgehölzen mit Anflugmöglichkeit; Nahrungshabitat in gehölzreichen Landschaften mit Kleinvogelangebot; zunehmend in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün zu finden Verbreitung in RLP: landesweit	Bei einer faunistischen Untersuchung wurde die Art als Rastvogel in einer Gehölzgruppe im Untersuchungsgebiet beobachtet.	<u>Baumbrüter</u>	A 03 – E 07
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	V 1		V	W	Brutvogel in lichten, altholzreichen Laub-Mischwäldern, Nadelwäldern; Vorkommen auch in Gartenanlagen, größeren Gehölzen, Parkanlagen Verbreitung in RLP: Schwerpunkt in linksrheinischen Mittelgebirgen	Vorkommen potenziell im Untersuchungsraum (ARTEFAKT; nicht durch die faunistische Kartierung belegt.	<u>Höhlenbrüter</u>	A 05 – E 07
Türkentaube (<i>Streptopelia deccaocta</i>)	V 1 V 2				Brutvogel unterschiedlicher Waldgesellschaften, in Weidenbeständen, Röhrichtformationen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen, an Feld- und Grünlandflächen, Parkanlagen, Gärten. Ernähren sich von Insekten und deren Larven und später im Jahr von Früchten. Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art im Siedlungsbereich belegt.	<u>Höhlenbrüter</u>	A 04 – E 07

Art (alphabetisch)	Formblatt	RL	RLP	RLD	Ökologische Ansprüche			
					Brutreviere/Lebensraum	Vorkommen / Bestand im Untersuchungsraum	Nistplatz — = Mehrfachnutzung des Nestes	Brutzeit A – Anfang M – Mitte E – Ende des Monats
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V 4				Brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen halboffener bis offener Landschaften oder im Randbereich von angrenzenden Wäldern; im Siedlungsbereich Vorkommen in der Nähe von Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen, großen Brückenbauwerken Verbreitung in RLP: landesweit	Bei einer faunistischen Untersuchung wurde die Art über den Offenlandflächen im Jagdflug und auf Sitzwarten beobachtet.	<u>Baumbrüter</u> , <u>Felsbrüter</u> , <u>Gebäudebrüter</u> , <u>Halbhöhlenbrüter</u>	A 03 – E 07
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	V 4				Brütet in baumreich gegliederten Landschaften mit Altholzvorkommen sowie lichten Laub- und Mischwäldern mit höhlenreichen Altbäumen, Feld- und Hofgehölzen, Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, Friedhöfen Verbreitung in RLP: landesweit	Ein Vorkommen in den Gehölzreichen ist potenziell möglich. Durch die faunistische Kartierung wurden Eulenarten nicht sicher erfasst.	<u>Höhlenbrüter</u> , <u>Gebäudebrüter</u> (selten <u>Freibrüter</u> , <u>Bodenbrüter</u>)	E 01 – A 04
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	V 4				Brütet in Bäumen und Feldgehölzen im Umfeld von Offenland mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und Deckung bietenden Nadelbäumen; Vorkommen auch im Wald, wo sie in Randlagen brütet und über Wegen und Schneisen jagt; Vorkommen zunehmend auch in Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand Verbreitung in RLP: landesweit mit Schwerpunkt am Rhein von Mainz bis zur südlichen Landesgrenze	Bei einer faunistischen Untersuchung wurde die Art auf Sitzwarten im Gehölzbereich am Eisbach beobachtet	<u>Baumbrüter</u> (selten <u>Höhlenbrüter</u> , <u>Bodenbrüter</u>)	E 02 – M 04
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	V 1				Brütet in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, Gestrüpp, Hecken, häufig in Gewässernähe, Weinanbauflächen; im Siedlungsbereich in Grünbereichen mit ausgeprägter Gebüschstruktur Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	<u>Bodenbrüter</u>	M 03 – E 07
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	V 1				Brütet in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, dichtem, hohen Gebüsch Verbreitung in RLP: flächendeckend	Durch eine faunistische Untersuchung wurde das Vorkommen der Art in dem baumreichen Gehölzstreifen entlang des Eisbachs belegt.	Buschbrüter	A 04 – E 08

Erklärungen: vgl. Tabelle 1

Fett = streng geschützte Art

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL P) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Vogelarten der baumreichen Gehölzstreifen) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, beide auf der Vorwarnliste der Roten Liste für Deutschland, werden auf Grund der Habitatansprüche und Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben zusammen mit den Vogelarten der Siedlungsbereiche behandelt.

Die bedrohten Spechtarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie kurz einzeln beschrieben. Da sich die Auswirkungen des Projektes auf diese Arten gleichermaßen darstellen, wird in einem Formblatt gruppenbezogen die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Spechtarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

V1
Gruppe: Vogelarten baumreicher Gehölzbereiche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) wurden die Arten im Untersuchungsraum festgestellt. Für die TK 6315 und 6415 sind gemäß ARTeFAKT die Arten dieser Gruppe gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM sind alle Arten sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5.1 Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt, wodurch sich das Kollisionsrisiko verringert <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Neubau der Umgehungsstraße wird ein bestehender Gehölzstreifen durchschnitten, welcher als Lebensraum der genannten Arten dient. Hier kann von einer zukünftigen <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefahr der Tiere mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden. Durch den guten Erhaltungszustand der oben aufgeführten Vogelarten und die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten der baumreichen Gehölzbestände ausgegangen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der Gehölze des Baufeldes (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (V 5.1).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den baubedingten Gehölzverlust gehen potenzielle Brutstätten der Vogelarten der baumreichen Gehölzbestände verloren. Im direkten Umfeld der betroffenen Lebensräume sind ähnliche Strukturen vorhanden, die von Vögeln ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Diese weisen im Vergleich zum entfallenden Gehölzbestand entlang der geplanten Straßen vergleichbare Habitatqualitäten auf. Entlang der neuen Trasse sind zudem im Straßenseitenraum verschiedene Neuanpflanzungen mit Heistern und Sträuchern vorgesehen (A 3), die den verlorenen Lebensraum teilweise ausgleichen können. Weiterhin ist südwestlich der Neumühle Richtung Neuoffstein / Obrigheim eine Gewässerrenaturierung mit angrenzenden Auenbereichen durch Umwandlung von Acker zu Grünland, Sukzessionsflächen, Hochstaudenfluren und Gehölzflächen vorgesehen (E 6.2). Zwar liegt die Maßnahme in einiger Entfernung zur Baumaßnahme, steht jedoch mit dem betroffenen Gehölzen in Verbindung. Der Verlust der Habitate kann durch die verschiedenen Maßnahmen ausgeglichen werden. Insgesamt ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vogelarten der baumreichen Gehölzbestände auszugehen.

V1
Gruppe: Vogelarten baumreicher Gehölzbereiche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es ebenfalls zu Störungen von Brutvögeln der baumreichen Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme. Hier handelt es sich jedoch nicht um besonders störungsempfindliche Arten. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist zudem nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6, E 6.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände Strukturen verloren, die als Habitat für die Vogelarten der baumreichen Gehölzbereiche in Frage kommen. Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorkommenden Habitats sowie der durch die neu zu gestalteten Gehölzbereiche (A 5.6 und E 6.2) ist der entstehende Gehölzverlust als eher gering zu betrachten. Für die oben aufgeführten euryöken Arten <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die euryöken Arten der baumreichen Gehölzbereiche vor.

V2
Gruppe: Vogelarten der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften: Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) wurden die genannten Arten der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften im Untersuchungsraum festgestellt. Für die TK 6315 und 6415 sind gemäß ARTeFAKT die Arten dieser Gruppe gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen aller Arten als sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5.1: Rodung des Gehölzbestandes bzw. Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt zur Verringerung des Kollisionsrisikos <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Neubau der Umgehungsstraße werden verschiedene Einzelgehölze, Hecken und Feldgehölze in Offenländereien durchschnitten. Angesichts der neuen Straßentrasse kann von einer zukünftigen betriebsbedingten Kollisionsgefahr der Vögel mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe dienen (A 5.6). Durch den guten Erhaltungszustand der oben aufgeführten Vogelarten sowie der genannten Maßnahme wird daher nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften ausgegangen. <u>Anlage-</u> oder <u>baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme V 5.1 der landespflegerischen Maßnahmen).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die durch die Baumaßnahme bedingte Inanspruchnahme von Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen im Offenland gehen potenzielle Lebensräume der Vogelarten der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften verloren. Im Untersuchungsraum sind jedoch weiterhin geeignete Habitate vorhanden. Entlang der neuen Trasse sind zudem im Straßenseitenraum verschiedene Neuanpflanzungen mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Heistern und Sträuchern in lockerer Pflanzweise (A 5.6) sowie die Neuanlage von Streuobstbeständen (E 1.3) vorgesehen, die den verlorenen Lebensraum teilweise ausgleichen können. Durch die Umwandlung von Weinanbauflächen zu extensiven, blütenreichen Wiesen (A 5.7 / A 8) werden v.a. Nahrungshabitate der Arten neu geschaffen. Es ist somit nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vogelarten der Halboffen- und Offenländereien auszugehen.

V2

**Gruppe: Vogelarten der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften:
Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der strukturreichen Halboffen- und Offenlandschaften im Umfeld der Baumaßnahme. Bei den genannten Arten handelt es sich jedoch nicht um besonders störungsempfindliche Arten. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist zudem nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **E 1.3, A 3, V 5.1, E 6.2, A 5.7 / A 8**
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es gehen durch die Beanspruchung von Einzelgehölzen, Hecken und Feldgehölzen in Angrenzung an Offenländereien zwar Strukturen verloren, die als Habitat für die Vogelarten des strukturreichen Halboffenlandes in Frage kommen, allerdings sind gleichwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann. Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorkommenden Habitaten sowie durch die neu zu gestalteten Gehölzbereiche (**A 5.6** und **E 6.2**) und extensiven Wiesenflächen (**A 5.7 / A 8**) ist der entstehende Habitatverlust als gering zu betrachten. Für die oben aufgeführten euryöken Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vogelarten der strukturreichen Halboffen- und Offenländer ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die euryöken Arten der Offen- und Halboffenlandschaften vor.

V3
Gruppe: Vogelarten der Siedlungsbereiche: Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) die Arten im Untersuchungsraum festgestellt. Für die TK 6315 und 6415 sind gemäß ARTeFAKT Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen als sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten Erhaltungszustand des Mauerseglers ausgegangen. Die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe befinden sich auf der Vorwarnlist der Roten Liste für Deutschland. Auch wenn die Bestände der Mehlschwalbe derzeit abnehmen sind beide Arten in Rheinland-Pfalz jedoch noch nahezu flächendeckend in Siedlungsbereichen vertreten. Auch hier wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt zur Verringerung des Kollisionsrisikos <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geplante Trassenführung der Umgehungsstraße durchquert Nahrungshabitate der Arten des Siedlungsbereiches, wodurch von einer entstehenden <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefahr mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch den guten Erhaltungszustand der oben aufgeführten Vogelarten wird zudem nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Art der Siedlungsbereiche ausgegangen. <u>Anlage- oder baubedingt</u> ist nicht von Tötungen der Tiere auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Ausbaumaßnahme gehen Nahrungshabitate der Vogelarten der Siedlungsbereiche verloren. Im weiteren Umfeld der geplanten Straßentrasse sind jedoch ausreichend vergleichbare Habitate vorhanden. Durch die Umwandlung von intensiven Weinanbauflächen zu extensiven, blütenreichen Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) werden zusätzlich neue Nahrungshabitate geschaffen. Es ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten der Siedlungsbereiche auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V3
Gruppe: Vogelarten der Siedlungsbereiche: Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
Durch v. a. bau- und anlagebedingten Lärm und visuelle Effekte (Baustellenbeleuchtung, Lichtkegel von Kraftfahrzeugen bei Nacht) kommt es zu Störungen der genannten Arten entlang der neuen Trassenführung. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M 5.2, A 5.6, A 5.7 / A 8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die Ausbaumaßnahme gehen Offenlandbereiche verloren, die als potenzielle Nahrungshabitate der Vögel in Frage kommen. Allerdings sind gleichwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann und es werden neue Nahrungshabitate geschaffen (A 5.7 / A 8). Für die oben aufgeführten euryöken Arten <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vogelarten der Siedlungsbereiche ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die ungefährdeten Vogelarten des Siedlungsbereiche vor.

V4
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) wurden Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule im Untersuchungsraum festgestellt. Das Vorkommen des Waldkauzes ist potenziell möglich. Für die TK 6315 und 6415 sind gemäß ARTEFAKT die Arten dieser Gruppe gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen alle Arten als sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5.1 Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit (nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geplante Trassenführung der Umgehungsstraße durchquert verschiedene Teillebensräume der genannten Greifvögel (Gehölze, Offenland), wodurch von einer <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefahr mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, was als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringert (A 5.6). Durch den guten Erhaltungszustand der oben aufgeführten Vogelarten wird jedoch nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten der baumreichen Gehölzbestände ausgegangen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (V 5.1).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Ausbaumaßnahme gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ungefährdeten Greifvogelarten verloren. Im weiteren Umfeld der Baumaßnahme sind jedoch vergleichbare Habitats vorhanden. Weiterhin ist südwestlich der Neumühle Richtung Neuffstein / Obriheim eine Gewässerr naturierung mit angrenzenden Auenbereichen durch Umwandlung von Acker zu Grünland, Sukzessionsflächen, Hochstaudenfluren und Gehölzflächen vorgesehen (E 6.2). Der Verlust von Offenlandstrukturen als Nahrungshabitats ist auf Grund der Größe der Jagdreviere der Tiere als gering anzusehen. Dennoch wird durch die Umwandlung von intensiv genutzten Weinanbauflächen zu extensiv genutzten, blütenreichen Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) das Nahrungsangebot (Kleinsäuger, Singvögel) erhöht. Es ist durch den guten Erhaltungszustand und die genannten Maßnahmen nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der ungefährdeten Greifvogelarten auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

V4
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und anlagebedingten Lärm und visuelle Effekte (Baustellenbeleuchtung, Lichtkegel von Kraftfahrzeugen bei Nacht) kommt es zu Störungen der ungefährdeten Greifvogelarten im Umfeld der neuen Trassenführung. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6, A 5.7 / A 8, E 6.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die Ausbaumaßnahme gehen Gehölzbestände und Offenlandbereiche verloren, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitate der ungefährdeten Greifvogelarten in Frage kommen. Allerdings sind gleichwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann. Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorkommenden Habitats sowie der durch die neu zu gestalteten Gehölzbereiche und extensiven Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) ist der entstehende Lebensraumverlust als gering zu betrachten. Für die oben aufgeführten euryöken Arten <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der ungefährdeten Greifvogelarten ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die ungefährdeten Greifvogelarten vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Feldlerche ist von Nordafrika und Europa bis nach Japan verbreitet. Sie besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner weite offene Lebensräume und ist Charaktervogel der reich strukturierten Kulturlandschaft mit Äckern, niedrig bewachsenen Feldern und Wiesen. In der Roten Liste von Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste, in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz ist sie nicht aufgeführt. Die Brutperiode erfolgt zwischen Anfang April und Ende Juli. Die 2-5 Eier pro Brut werden im Nest am Boden etwa 11-12 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit liegt bei 7-11 Tagen, flugfähig sind die Jungen mit 15 bis 20 Tagen. Pro Jahr erfolgen 2-3 Bruten. Dabei sind lichte und niedrige Vegetationsbereiche (max. 50 cm Höhe) auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und ein weitgehend freier Horizont entscheidend. Die Feldlerche ernährt sich vorwiegend von Samen und Grünteilen von Gräsern sowie von kleineren Gliederfüßern. In der heutigen Feldbewirtschaftung weicht die Art auf Grund der zunehmenden Pflanzdichte (z.B. auf Getreidefeldern) zunehmend auf Anbaustandorte mit Hackfrüchten oder auf Wegränder und Wagenspuren auf, wo sie jedoch einem höherem Feinddruck ausgesetzt ist.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der Feldlerche durch eine avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2010) nachgewiesen. Für die TK 6315 und 6415 ist gemäß ARTEFAKT die Art gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen der Feldlerche als sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand ist unbekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5.1 Entfernung der Bodenvegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Eine Gefährdung der Vögel besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Feldlerche erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euröyken Art der Siedlungsbereiche ausgegangen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können vermieden werden, indem eine Räumung des Baufeldes mit Entfernung sämtlicher Bodenvegetation, in denen die Art potenziell einen Brutplatz finden kann, außerhalb der Brutzeit entfernt wird (V 5.1). Es ist darauf zu achten, dass das Baufeld im Brutzeitraum von dichter Vegetation freizuhalten ist, um eine Schädigung der Bodenbrüter zu verhindern.

V5
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch die Überbauung von vornehmlich Ackerflächen im Bereich der neuen Trassenführung. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um intensiv genutzte Ackerflächen (zum Teil mit Folienbetrieb, Gärtnerei), die nur eine suboptimalen Habitateignung für die Feldlerche darstellen und somit nur gering besiedelbar sind. Zudem liegt der betroffene Bereich in Nähe der Ortslage, wodurch ein hohes Störungspotenzial durch Spaziergänger mit Hunden gegeben ist. Im Zuge der Faunistischen Kartierung konnten im geplanten Trassenbereich keine Brutnachweise für die Feldlerche belegt werden. Brütende Feldlerchen wurden nur in einem Ackerbereich südlich des Planraums nachgewiesen. Hier konnten auch rastende Feldlerchen (Zugvögel) beobachtet werden. Anhand der geringen Betroffenheit geeigneter Brut- und Ruhestätten im Planraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Feldlerche auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und die Freihaltung der Flächen vor dichter Vegetation ist gewährleistet, dass die Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht an ihren Neststandorten gestört werden (V 5.1). Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Störungen im Umfeld der Straße durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Die Vögel werden das Umfeld der neuen Trassenführung meiden und in andere Bereiche ausweichen. Insgesamt wird jedoch nicht von einer vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche ausgegangen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die Inanspruchnahme von Acker- und Offenlandflächen zwar Strukturen verloren, die als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche potenziell in Frage kommen, allerdings sind diese durch die intensive Nutzung nur gering als Brut- und Raststandort geeignet. Gleichwertige und auch deutlich bessere Habitate sind im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Feldlerchenpopulation ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Feldlerche vor.

V6
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Art ist in Europa bis auf Island und im hohen Skandinavien überall verbreitet. In Deutschland ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Populationszahlen zu vermerken. In Rheinland-Pfalz ist die Art in allen Höhenlagen ganzjährig vertreten. Der Feldsperling meidet ausgeräumte Agrarlandschaften und waldreiche Hochlagen. Als Art der offenen Kulturlandschaften ist er in Gegenden mit lockerem Baumbestand, Hecken und Feldgehölzen besonders häufig. Auch buschreiche Waldränder, lichte Auenwälder und Obstgärten werden besiedelt. In Siedlungen bezieht er ehe die Randlagen vor. Die Nahrung der Feldsperlinge besteht aus Sämereien von Gräsern und Kräutern. Zur Ernährung der Jungtiere werden zudem noch Insekten gefangen. Die Brutzeit der Feldsperlinge findet von März bis August statt, wobei mehrere Bruten aufgezogen werden. Ein Gelege besteht aus 3-7 Eiern, wobei beide Eltern brüten. Die Nestlingszeit dauert 15-20 Tage. Die Art brütet in Baumhöhlen oder Nistkästen. Eine Gefährdung der Feldsperlinge besteht in der Intensivierung der Landwirtschaft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) wurde der Feldsperling im Untersuchungsraum festgestellt. Für die TK 6315 und 6415 ist er gemäß ARTEFAKT gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen der Art als sicher nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand der Art ist unbekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5.1: Rodung des Gehölzbestandes bzw. Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) M 5.2: Führung der Trasse im Einschnitt <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Neubau der Umgehungsstraße werden verschiedene Einzelgehölze, Hecken und Feldgehölze in Offenlandereien durchschnitten. Angesichts der neuen Straßentrasse kann von einer <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefahr mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Umsetzung der genannten Maßnahme wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art ausgegangen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme V 5.1 der landespflegerischen Maßnahmen).

V6
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die durch die Baumaßnahme bedingte Inanspruchnahme von Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen in Offenländereien gehen potenzielle Lebensräume des Feldsperlings verloren. Im Untersuchungsraum sind jedoch geeignetere Habitate vorhanden, die weiter entfernt von der neuen Trassenführung liegen. Entlang der neuen Trasse sind zudem im Straßenseitenraum verschiedene Neuanpflanzungen mit Heistern und Sträuchern vorgesehen (A 5.6), die den verlorenen Lebensraum teilweise ausgleichen können. Zusätzlich werden durch die Umwandlung von intensiv genutzten Weinanbauflächen zu extensiven, blütenreichen Wiesenflächen neue Nahrungshabitate geschaffen (A 5.7 / A 8). Es ist somit nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Feldsperlings auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen des Feldsperlings im Umfeld der neuen Trassenführung. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6, A 5.7 / A 8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die Beanspruchung von Einzelgehölzen, Hecken und Feldgehölzen in Angrenzung an Offenländereien zwar Strukturen verloren, die als Habitat für den Feldsperling in Frage kommen, allerdings sind gleichwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann. Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorkommenden Habitaten sowie der geplanten Gehölzpflanzungen (A 5.6) und extensiven Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) ist der entstehende Lebensraumverlust als gering zu betrachten. Für die oben aufgeführte Art <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen des Feldsperlings ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldsperling vor.

V7
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Grünspecht ist in ganz Europa bis nach Kleinasien verbreitet. Er siedelt vorwiegend in offenen Landschaften mit lichten Altholzbeständen und meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. Er benötigt im Umfeld Grasflächen zur Nahrungssuche. Geeignete Lebensräume sind bspw. Fließgewässerrauen, Feldgehölze, Streuobstbestände und Friedhöfe. In Rheinland-Pfalz ist er landesweit vertreten mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel. Verbreitungsschwerpunkte sind klimatisch günstige Tallagen und Hügelländer entlang der Flüsse, in der Nordpfalz und am Haardtrand. Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art, allerdings nicht in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland aufgeführt.</p> <p>Die Brutperiode beginnt im April. Die 5 bis 8 Eier werden in der Bruthöhle etwa 15 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit liegt bei 25 Tagen. Der Grünspecht ernährt sich vorwiegend von Ameisen (im Sommer Wiesenameisen, im Winter Waldameisen) sowie von Fliegen und Mücken.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bei einer avifaunistischen Übersichtskartierung (Dr. Stoltz, 2010) wurde der Grünspecht im Untersuchungsraum festgestellt. Das Vorkommen der Art ist für die TK-Blätter 6315 und 6415 gemäß ARTEFAKT gemeldet und laut Handbuch der Vogelarten in RLP sicher nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5.1 Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit (nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar)</p> <p>M 5.2 Trassenführung im Einschnitt</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Eine Gefährdung der Vögel besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für den Grünspecht erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Spechtart ausgegangen.</p> <p><u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen können durch die Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, vermieden werden (V 5.1).</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenziell kann es vereinzelt zu einer <u>anlagebedingten</u> Inanspruchnahme von Höhlenbäumen der Spechte kommen. Im direkten Umfeld finden sich jedoch Habitats mit vergleichbarer Struktur, in die eventuell betroffene Tiere problemlos ausweichen können. Weiterhin ist südwestlich der Neumühle Richtung Neuoffstein / Obrigheim eine Gewässerrenauration mit angrenzenden Auenbereichen durch Umwandlung von Acker zu Grünland, Sukzessionsflächen, Hochstaudenfluren und Gehölzflächen vorgesehen (E 6.2). Durch die Maßnahme wird hier eine Qualitätserhöhung des bestehenden Habitats (Altbäume entlang des Gewässers) erzeugt. Es ist somit nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Grünspechts auszugehen.</p>

V7
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der Spechtarten im Umfeld der neuen Verkehrsstrasse. Insgesamt ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Spechtart jedoch nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6, E 6.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch den Ausbau zwar Strukturen verloren, die als Brut- und Nahrungshabitat für die Spechtarten potenziell in Frage kommen, allerdings sind gleichwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann. Für die Spechte <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Zudem werden bestehende Lebensräume qualitativ aufgewertet (E 6.2). Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist somit ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Spechtart im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Spechtart vor.

V8
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Rebhuhn ist von Westeuropa bis nach Zentralsibirien verbreitet. Vorwiegend werden die tieferen Lagen besiedelt. Als kulturfolgende Art lebt das Rebhuhn in der offenen, extensiv bewirtschafteten Feldflur. Von Bedeutung ist eine ausreichende Deckung während der Brutzeit. Das Nest liegt an Grabenrändern, Feldrainen, Hecken- und Gehölzrändern am Boden. Die Brutzeit beginnt Anfang April bis Anfang Mai. Die 10-20 Eier werden durchschnittlich 25 Tage bebrütet. Nach etwa 2 Wochen können die Küken schon etwas fliegen und sind mit 5 Wochen selbständig. Sie bleiben bis in den Winter hinein im Familienverband. Die Nahrung setzt sich aus Pflanzensamen und Insekten zusammen.</p> <p>Das Rebhuhn kommt in ganz Rheinland-Pfalz abgesehen von den höheren Gebirgslagen vor. Es ist gemäß der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet, gemäß der Roten Liste von Deutschland als stark gefährdet eingestuft</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Rebhuhns durch eine avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2010) nachgewiesen. Für die TK 6315 und 6415 ist gemäß ARTeFAKT die Art gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen des Rebhuhns als sicher nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5.1 Entfernung der Bodenvegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit</p> <p>M 5.2 Führung der Trasse im Einschnitt</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Eine Gefährdung der Vögel besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen des Rebhuhns ausgegangen.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können vermieden werden, indem eine Räumung des Baufeldes mit Entfernung sämtlicher Bodenvegetation, in denen die Art potenziell einen Brutplatz finden kann, entfernt wird (V 5.1). Es ist darauf zu achten, dass das Baufeld im Brutzeitraum von dichter Vegetation freizuhalten ist, um eine Schädigung der Bodenbrüter zu verhindern.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch die Überbauung von Ackerflächen mit angrenzenden Gehölzabschnitten im Bereich der neuen Trassenführung. Bei einem Grossteil der betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um intensiv genutzte Ackerflächen (zum Teil mit Folienbetrieb, Gärtnerei), die nur eine suboptimale Habitategnung für das Rebhuhn darstellen und somit nur gering besiedelbar sind. Zudem liegt der betroffene Bereich in Nähe der Ortslage, wodurch ein hohes Störungspotenzial durch Spaziergänger mit Hunden gegeben ist. Im Zuge der Faunistischen Kartierung konnten im geplanten Trassenbereich keine Brutnachweise für das Rebhuhn belegt werden. Brutende Rebhühner wurden nur in einem Ackerbereich südlich des Planungsraums nachgewiesen. Anhand der geringen Betroffenheit geeigneter Brut- und Ruhestätten im Planraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Rebhuhnes auszugehen.</p>

V8
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns ist gewährleistet, dass die Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht an ihren Neststandorten gestört werden (V 5.1). Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Störungen im Umfeld der Straße durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Die Vögel werden das Umfeld der neuen Trassenführung meiden und in andere Bereiche ausweichen. Insgesamt wird jedoch nicht von einer vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Rebhuhns ausgegangen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die Inanspruchnahme von Acker- und Offenlandflächen zwar Strukturen verloren, die als Brut- und Nahrungshabitat des Rebhuhns potenziell in Frage kommen, allerdings sind gleichwertige und auch bessere Habitats im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann bzw. werden durch die landespflegerischen Maßnahmen A 5.7 / A 8 neue Lebensräume geschaffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Rebhuhnpopulation ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Rebhuhn vor.

V9
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Schleiereule ist von den Tropen bis in die nördliche Klimazone in Europa, Asien und Amerika verbreitet und kommt sowohl im Tiefland, als auch in den Mittelgebirgen vor. In Rheinland-Pfalz ist sie landesweit, mit Ausnahme der waldreichen Gebiete (z.B. Pfälzer Wald) und der monostrukturierten Agrarlandschaften, verbreitet. Gemäß der Roten Liste von Rheinland-Pfalz ist sie als gefährdet eingestuft, in der Roten Liste von Deutschland ist sie nicht aufgeführt. Sie ist eine streng geschützte Art.</p> <p>Sie besiedelt als Kulturfolger bevorzugt das offene und strukturreiche Kulturland in Siedlungsnähe. Die Brut erfolgt meist in störungsarmen, dunklen Gebäude wie Dachstühle von Kirchen, Türmen und Scheunen. Ab Mitte April werden die 4-7 Eier etwa 30-34 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit dauert etwa 44 Tage, nach mehr als 60 Tagen wird der Brutplatz von den Jungen verlassen. Nahrung sind meist Kleinsäuger (Feldmaus), Käfer, Heuschrecken und Grillen, aber auch kleine Vögel und Amphibien. Geeignete Nahrungsflächen für die Schleiereule sind Wegränder, Raine, Gräben und Wiesen am Waldrand.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der Schleiereule durch eine avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2010) nachgewiesen. Für die TK 6315 und 6415 ist gemäß ARTeFAKT die Art gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen der Schleiereule als sicher nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>M 5.2 Trassenführung im Einschnitt</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Eine Gefährdung der Vögel besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Schleiereule ausgegangen.</p> <p>Durch <u>anlage- und baubedingte</u> Tötungstatbestände ist die Schleiereule nicht betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Standorte von Brutplätzen sind von der Ausbaumaßnahme nicht betroffen. Somit sind keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Potenzielle Brutplätze der Schleiereule liegen am Siedlungsrand. Baubedingte Störungen auf diese Bereiche sind nicht zu</p>

V9

Schleiereule (*Tyto alba*)

erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **M 5.2, A 5.6** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die Schleiereule entsteht ein Kollisionsrisiko durch den neuen Trassenverlauf. Durch die Maßnahmen **A 5.6** und **M 5.2** wird dieses Risiko herabgesetzt. Bedeutende Lebensräume der Art sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schleiereule vor.

V10
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Sperber kommt von Nordafrika über Europa bis nach Asien vor. Er siedelt in strukturreichen Landschaften mit deckungsreichen Freiflächen zum Jagen und Fichten- und Kiefernstangenholzbeständen für den Neststand. Die Brutperiode beginnt frühestens Ende April, meist erst Mitte Mai. Die 4-6 Eier werden 33 Tage lang bebrütet. Die Nestlingszeit liegt etwa bei 4 Wochen. Die Nahrung des Sperbers besteht aus Kleinvögeln, die er aus der Deckung heraus erlegt.</p> <p>Der Sperber kommt in Rheinland-Pfalz ganzjährig und in allen Landesteilen vor. Er ist eine streng geschützte Art und ist gemäß der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Sperbers durch eine avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2010) nachgewiesen. Für die TK 6315 und 6415 ist gemäß ARTeFAKT die Art gemeldet. Laut dem Handbuch der Vogelarten in RLP des LBM ist das Vorkommen des Sperbers als sicher nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5.1 Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit (nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar)</p> <p>M 5.2 Trassenführung im Einschnitt</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die geplante Trassenführung der Umgehungsstraße durchquert verschiedene Teillebensräume des Sperbers (Gehölze, Offenländer), wodurch von einer <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefahr mit Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann. Insbesondere im östlichen Planungsbereich erfolgt daher die Trassenführung im Einschnitt, so dass das unbeschadete Überfliegen der Straße für die Vögel erleichtert wird (M 5.2). Entlang der Trasse sind zudem Anpflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern geplant, die als Überflughilfe eine Kollision der Tiere mit Kraftfahrzeugen verringern (A 5.6). Durch die Maßnahmen wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen ausgegangen.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden könnte) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme V 5.1 der landespflegerischen Maßnahmen).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Ausbaumaßnahme gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers verloren. Im weiteren Umfeld der Baumaßnahme sind jedoch vergleichbare Habitate vorhanden. Weiterhin ist südwestlich der Neumühle Richtung Neuoffstein / Obrigheim eine Gewässerrenaturierung mit angrenzenden Auenbereichen (Altbaubestand) durch Umwandlung von Acker zu Grünland, Sukzessionsflächen, Hochstaudenfluren und Gehölzflächen vorgesehen (E 6.2). Der Verlust von Offenlandstrukturen als Nahrungshabitat ist auf Grund der Größe der Jagdreviere der Tiere als gering anzusehen. Dennoch wird durch die Umwandlung von intensiv genutzten Weinanbauflächen zu extensiv genutzten, blütenreichen Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) das Nahrungsangebot (Kleinsäuger, Singvögel) erhöht. Es wird nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Sperbers ausgegangen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und</p>

V10
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen des Sperbers im Umfeld der neuen Verkehrsstrasse. Insgesamt ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Sperbers jedoch nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5.1, M 5.2, A 5.6, A 5.7 / A 8 E, 6.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die Ausbaumaßnahme gehen Gehölzbestände und Offenlandbereiche verloren, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabite des Sperbers in Frage kommen. Allerdings sind gleichwertige Habitats im direkten Umfeld vorhanden, in die problemlos ausgewichen werden kann. Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorkommenden Habitats sowie der durch die neu zu gestalteten Gehölzbereiche (E 6.2) und extensiven Wiesenflächen (A 5.7 / A 8) ist der entstehende Lebensraumverlust als gering zu betrachten. Für die Art <u>bedeutende</u> Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Sperber vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Anlage 1.1 dargelegt.

•

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht ver-

schlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Prüfung über zumutbare Alternativen entfallen.

7 Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine Europäischen Vogelarten gem. Art.1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweilige Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind. Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8 Quellen

Schriften und Planwerke

- BAUCKLOH, M. et. al. (2007):* Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1), S. 13 - 18.
- BELLMANN, H. (1985):* Heuschrecken beobachten, bestimmen, Berlin, Basel, Wien; Neumann-Neudamm
- BITZ A. et. al. (1996):* Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 1 u. Band 2, GNOR, Landau.
- BLAB, J & VOGEL, H. (1989):* Amphibien und Reptilien, BLV Verlag, München.
- BEZZEL, E. :* Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2007):* Straßen und Wildtiere, Bonn.
- CHINERY M. (1984):* Insekten Mitteleuropas, 3. bearb. Auflage, Hamburg, Berlin, Parey-Verlag.
- KÖNIG H. & WISSING H. (2007):* Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Stand 15. Januar 2009.
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007):* Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- NIEHUIS, M.; GRIMM, F.:* Erster Brutversuch des Kolkraben in der Pfalz, in Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Band 10, Heft 2, 2004, S. 553-570, Landau.
- NIEHUIS, M.:* Zur Verbreitung des Großen Goldkäfers in Rheinland-Pfalz, in Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Band 11, Heft 1, 2007, S. 35-54, Landau.
- RECK, HERDEN, RASSMUS & WALTER (2001):* Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.
- RECK et. al. (2001):* Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.
- SCHULTE, T. et. al. (2007):* Die Tagfalter der Pfalz, Band 1 und Band 2, GNOR - Eigenverlag, Landau.
- SINGER D. (1988):* Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- STALLA F. & STOLTZ M. (2004):* Die Vogelwelt des Naturparks Pfälzerwald, Eigenverlag der Pollichia, Bad Dürkheim.
- STOLTZ M. (2010):* Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung L455 Offstein, Kaiserslautern
- THIELCKE G & al. (1983):* Rettet die Frösche; Stuttgart; Pro Natur Verlag.

Internet

- | | | |
|--|--|--|
| www.fawf.wald-rlp.de | www.luwg.rlp.de | www.natura2000.rlp.de |
| www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de | | www.naturschutz.rlp.de |
| www.wanderfalkenschutz-rlp.de | | www.wildkatze-rlp.de |

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

L 455 – Umgehung Offstein

Anhang 1
Ergebnis der Relevanzprüfung

Anmerkungen zur Relevanztabelle

Im Zuge der Aktualisierung dieses Projektes (Oktober 2015) ist 2010 erstellte Relevanztabelle (Arten gem. ARTeFAKT Stand 2010) zu überprüfen und an den aktuellen Stand der Online-Anwendung anzupassen.

Dies erfolgte durch einen Abgleich der Arten. Hierbei wurde festgestellt, dass mittlerweile 63 neue Vogelarten für das Messtischblatt 6315 (Worms-Pfeddersheim) in ARTeFAKT erfasst sind; einige davon auch neu für das TK-Blatt 6415 (Grünstadt-Ost).

Bei diesen Arten handelt es sich größtenteils um Wasser- und Watvögel, welche nur in den nordwestlich von Offstein bestehenden Klärteichen (Vogelschutzgebiet "Klärteiche Offstein", VSG-6315-401) vorkommen und innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Habitatbedingungen nicht relevant und somit auszuschließen sind.

Aufgrund dessen wurden diese speziellen Arten im Zuge der Überarbeitung nicht in die Relevanztabelle mit aufgenommen.

Neue Vogelarten, welche nicht nur für die Klärteiche relevante Arten darstellen (also keine reinen Wasserflächen- und Watvögel sind), wurden neu in die Relevanztabelle mit aufgenommen und entsprechend abgeprüft. Dies betrifft 11 der 63 neuen Arten.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 10 LNatSchG und §§ 44 ff. BNatSchG: **streng geschützte Arten** gemäß Bundesnaturschutzgesetz und **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet (Artenspektrum gemäß ARTeFAKT)
Stand 2013, aktualisiert Oktober 2015 (Deckblatt zur Relevanzprüfung beachten)

L 455 - Umgehung Offstein						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6415	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6415	AMP	FFH	bgA	Kamm-Molch	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6315	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6315	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6315	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsraum vorhanden.
6315	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	(v)	
6415	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x			v	v	n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Bachstelze (offene Kulturlandschaft in Gewässernähe) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch nur im Zug und bei der Rast mit nur geringem Aufkommen (5-20 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
6315	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Baumfalken (halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Gehölzreihen und Einzelgehölzen als Horststandorte) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6415					pV	x						

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI		bgA	Bergfink		x			n	n		Vorkommen haupts. in Skandinavien und Russland. Brüten nur in Ausnahmefällen in Mitteleuropa. Lebt in lichten Nadel-, Misch- und Laubwäldern; vor allem in skandinavischen Birkenwäldern. Hier eher als Durchzügler oder Wintergast. Auch bei der avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.
6315 6415	AVI		bgA	Bergpieper		x			n	n		Verbreitungsgebiet hauptsächlich im Gebirge. Brutet in Regionen oberhalb von 1200 Höhenmetern (feuchte alpine Wiesen, Geröllhalden und locker mit Krummholz bewachsene Flächen). In Mittelgebirgslandschaften nur als Gast zu beobachten. Außerhalb der Brutzeit hält er sich vorwiegend in Wassernähe auf und ist dann auf Schuttkippen, Ödflächen, Flusskiesbänken sowie gelegentlich auf Wiesen zu beobachten. Auch bei der avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.
6315 6415	AVI		bgA	Baumpieper	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Baumpiepers (Gehölzränder) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI		bgA	Beutelmeise	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Beutelmeise (Ufergehölze mit Weiden) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI	BAV	bgA	Bienenfresser	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Bodenbruchkanten zur Anlage von Brutröhren vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Blässhuhn	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine stehenden oder langsam fließenden Gewässer vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Blaukehlchen	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Ufer mit Verlandungszonene oder ausgeprägte Erlen- und Weichholzauen vorhanden
6315 6415	AVI		bgA	Blaumeise	sN sN	x x	x		v	v	(v)	

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	ARTeFAKT	sonstige Quellen				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						
6315 6415	AVI		bgA	Bluthänfling	sN sN	x x	x x	v v	v v	n n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Bluthänflings (Gebüsche und Hecken als Niststandort und Acker und Wiesen als Nahrungshabitat) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch nur im Zug (21-100 Tiere) und bei der Rast (5-20 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
6315	AVI		bgA	Brandgans	sN	x		n			Das Vorkommen der Brandgans ist nur als Rastvogel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht keine Bezug zum Untersuchungsraum. Es sind keine potenziellen Rastplätze vorhanden.
6315	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Braunkehlchens (offene Graslandbereiche mit angrenzenden niedrigen Gebüsch) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Buchfink	sN sN	x x	x x	v v	v v	(v) (v)	
6315 6415	AVI		bgA	Buntspecht	sN sN	x x	x x	v v	v v	(v) (v)	
6315 6415	AVI		bgA	Dohle	sN sN	x x	x x	v v	v v	n n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Dohle (Agrarland mit Gehölzen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art bei der Rast (5-20 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN sN	x x	x x	v v	v v	(v) (v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Drosselrohrsänger	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer mit Schilfbeständen vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Eichelhäher	sN sN	x x	x x	v v	v v	n n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Eichelhähers (größere zusammenhängende Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch nur im Zug (5-20 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN pV	x x		n			Im Wirkraum sind keine langsam fließenden oder stehenden klaren Gewässer mit Bodenbruchkanten zur Anlage von Brutröhren vorhanden.

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI		bgA	Elster	sN sN	x x	x x	v n				Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Elster (Agrarland mit Gehölzen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
	AVI		bgA	Fasan	sN sN		x	v v	(v)			
6315 6415	AVI		bgA	Feldlerche	sN sN	x x	x	v v	(v)			
6315	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	x		v	n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Feldschwirls (offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, extensiv genutzt bis brachgefallen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Feldsperling	sN sN	x x	x	v v	(v)			
6315 6415	AVI		bgA	Fitis	sN sN	x x		v	n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Fitis (Gebüsche und Gehölze u.a. entlang von Gewässern) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN pV	x x		v	n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Flussregenpfeifers (brüdet gelegentlich auf Äckern mit kleinen bodenoffenen Arealen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN sN	x x		v	n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Gartenbaumläufers (Gehölzbestände u.a. gewässerbegleitend in ansonst freier Landschaft) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN sN	x x	x	v v	(v)			

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6415	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Gartenrotschwanz (Altholzbestände im Auengehölz, Feldgehölze in Grünlandbereichen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Geröllufer, Geschiebe- oder Geröllinseln am Gewässer enthalten.
6315 6415	AVI		bgA	Gelbspötter	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Gelbspötters (Auen- und Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine koniferenreichen Gehölzstrukturen vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Girlitz	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Girlitz (Gebüschgruppen in Grünlandflächen, Feld- und Auengehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Goldammer	sN sN	x x	x		v	v	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Moore, Heiden oder offene Flächen mit sehr kurzer Vegetation als Rastplatz vorhanden.
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Grauerammer	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Grauerammers (Gehölze in Grünlandflächen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Graureiher	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Nistbäume, die sich in größerem Abstand zum Nahrungshabitat befinden können, vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen bzw. Brutkolonien der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Grauschnäppers (Altholzbestände) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Grauspechts (Auengehölze oder größere Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Grünfink	sN sN	x x	x		v	v	(v)	
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV sN	x x	x		v	v	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Habichts (Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine trockenen vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Haubenmeise	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine Waldbestände mit Nadelbäumen vorhanden.
6415	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine fischreichen Stillgewässer, Altarme oder Überschwemmungsgrünland vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN sN	x x	x		v	v	n	Das Vorkommen des Hausrotschwanz ist zwar im Wirkraum belegt, da aber kein Siedlungsraum und Gebäudestrukturen betroffen sind, ist die Art nicht von der Baumaßnahme betroffen.
6315 6415	AVI		bgA	Haus Sperling	sN sN	x x	x		v	v	n	Das Vorkommen des Haus Sperling ist zwar im Wirkraum belegt, da aber keine Gebäudestrukturen betroffen sind, ist die Art jedoch nicht von der Baumaßnahme betroffen.

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Heckenbraunelle (Weidendickichte an Gewässern und unterholzreiche Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6415	AVI	BAV	bgA	Heidelerche	sN	x	x	n	v	n	Im Wirkraum sind zwar keine sandigen Flächen in Waldrandnähe oder Trockenrasen mit lockerem Baumbestand als Lebensraum der Heidelerche vorhanden, bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden jedoch Individuen der Art im Zug (5-20 Tiere) beobachtet. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist jedoch nicht zu rechnen.	
6415	AVI		bgA	Hohltaube		x		n			Keine Wälder mit Buchenaltholzanteil und Schwarzspechthöhlen im Wirkraum vorhanden. Auch bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.	
6315	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Kernbeißers (Auengehölze oder größere Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN sN	x x		n			Im Wirkraum sind keine weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation vorhanden. Das Vorkommen des Kiebitz ist nur als Rastvögel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht kein Bezug zum Untersuchungsraum. Es sind keine potenziellen Rastplätze im Wirkraum vorhanden.	
6315 6415	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN sN	x x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Klappergrasmücke (halboffene und offene Gelände mit Feldgehölzen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum									
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
					Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	ARTeFAKT	sonstige Quellen						
					eigene Kartierung			n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet					
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK								
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen								
6315 6415	AVI		bgA	Kleiber	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Kleibers (Auengehölze mit Altholzanteil) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Kleinspechts (Auengehölze oder größere Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315 6415	AVI		bgA	Kohlmeise	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
	AVI		bgA	Kormoran			x		n	v	n	Der Kormoran ist nicht für die TK 6315 und 6415 eingetragen. Es sind keine potenziellen Lebensräume (größere Gewässer) im Wirkraum vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch im Zug (Einzelzieher) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist jedoch nicht zu rechnen.	
6315	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	x			n	v	n	Im Wirkraum sind keine großräumigen, offenen bis halboffenen und wenig gestörten Niederungslandschaften vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch im Zug (Einzelzieher) im Randbereich des Wirkraums festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist jedoch nicht zu rechnen.	
6315 6415	AVI		bgA	Kuckuck	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Kuckucks (Lebensräume der verschiedenen Wirtvögel) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315	AVI		bgA	Lachmöwe	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine offenen Feuchtgebietslandschaften vorhanden. Das Vorkommen der Lachmöwe ist nur als Rastvogel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht keine Bezug zum Untersuchungsraum. Es sind keine potenziellen Rastplätze im Wirkraum vorhanden.	

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI		bgA	Löffelente	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine eutrophen, flachen Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel vorhanden. Das Vorkommen der Löffelente ist nur als Rastvogel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht keine Bezug zum Untersuchungsraum. Es sind keine potenziellen Rastplätze im Wirkraum vorhanden.
6315	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x		v	v	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x		v	v	(v)	
6315	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x		v	v	(v)	
6315	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Wälder, an Grünland angrenzenden Waldränder, gebüschreiche Parklandschaften oder größere Streuobstflächen vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine Gehözbereiche mit hohem Anteil an stehendem Totholz vorhanden.
6315	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x		v	v	(v)	
6315	AVI		bgA	Nachtigall	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Nachtigall (Auen- und Ufergehölze und dichte Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Neuntöters (halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315	AVI	BAV	bgA	Ortolan		x			n	n		Ehemaliger Brutvogel in Rheinland-Pfalz, jedoch gibt es seit mindestens 10 Jahren kein Brutnachweis mehr. Nur wenige Durchzügler kommen vor, u.a. im Nördlichen Oberrheintiefenland. Auch bei der avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum									
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>													
6315 6415	AVI		bgA	Pirol	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Pirols (lichte Gehölzbestände, Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Auengehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Das Vorkommen des Pirols ist als Rastvogel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht kein Bezug zum Untersuchungsraum.	
6315 6415	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Rebhuhn	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			Im Wirkraum sind keine meso- bis polytrophen Stillgewässer vorhanden.	
6315 6145	AVI		bgA	Ringeltaube	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Rohrhammer	sN sN	x x						Im Wirkraum sind keine Röhrichtbestände aus Schilf, Rohrkolben oder anderen hohen Gräsern in Verlandungszonen, Großseggenrieden, wasserführenden Gräben oder Teichen vorhanden.	
6315 6415	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Rohrweihe (halboffene und offene Landschaften als Jagdgebiet im Zusammenhang mit Schilf- oder Röhrichtbereiche im weiteren Umfeld) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Das Vorkommen der Rohrweihe ist als Rastvogel im Bereich des Vogelschutzgebietes "Klärteich Offstein" bekannt. Es besteht keine Bezug zum Untersuchungsraum.	
6315 6415	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN sN	x x	x		v	v	(v)		

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger	pV pV	x x			n			Im Wirkraum sind keine potenziellen Lebensräume des Rotkopfwürgers (Magerrasen, sonnige, trockene Lagen offener bis halboffener Landschaften mit z.T. niedriger Bodenvegetation) vorhanden. Auch bei der avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.
6315 6415	AVI	EG	bgA	Rotmilan		x x			n			Keine strukturierte Landschaft mit Wald- und Offenlandanteil im Wechsel im Wirkraum vorhanden. / Die Horste werden bevorzugt in Altholzbeständen von Buche und Eiche, meist in mittleren Höhen von 20 m errichtet. Auch bei der avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.
6315	AVI		bgA	Saatkrähe	sN	x			v	v	n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Saatkrähe (Acker-Grünland Komplexe mit Baumgruppen und Feldgehölzen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art joch im Zug (21 bis 100 Tiere) und bei der Rast (30 -100 Tiere) festgestellt. Es ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN sN	x x			v	(v)	(v)	
6315 6145	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Schwanzmeise (Feldgehölze und Ufergehölze an Fließgewässern) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Schwarzkehlchens (offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
6315 6415	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan		x x			n			Im Wirkraum sind keine als Bruthabitat geeignete Lebensräume (bevorzugt Flussniederungen und Auwald- Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern) vorhanden; Vorkommen höchstens zur Jagd. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch		x			n			Keine fischreichen Gewässer, Waldwiesen und Sümpfe in der Nähe von naturnahen Waldbereichen im Wirkraum vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.
6315 6415	AVI		bgA	Singdrossel	sN sN	x x	x		v v	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine Nadel- und Mischwälder vorhanden.
6315 6415	AVI	EG	bgA	Sperber	sN sN	x x	x		v v	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Star	sN sN	x x	x		v v	n		Stare wurden zwar im Plangebiet beobachtet und durch die avifaunistische Kartierung belegt, jedoch nutzen diese Vögel den Planbereich überwiegend zur Nahrungssuche und Rast. Es sind keine geeigneten Brutplätze in Form von Baumhöhlen, Felsspalten, Nistkästen und Hohlräumen an Gebäuden vom Vorhaben betroffen.
6315 6415	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine mehr oder weniger ganzjährig kurzrasige Grünlandbereiche vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine offenen bis halboffenen Landschaften mit trockenen Standorten, vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation vorhanden.
6315 6415	AVI		bgA	Stieglitz	sN sN	x x			v v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Stieglitz (strukturreiche Landschaft mit Baumbeständen, Feld- und Ufergehölzen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch nur bei der Rast (5-25 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
6315 6415	AVI		bgA	Stockente	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine stehenden oder langsam fließenden Gewässer vorhanden.
6315	AVI		bgA	Sturmmöve	pV	x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Sturmmöve (Grünland und Ackerflächen mit Stillgewässern (VSG) im weiteren Umfeld) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum									
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>													
6315 6415	AVI		bgA	Sumpfmiese	sN sN	x x			v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Sumpfmiese (Ufergehölze und Feldgehölzen der halboffenen Kulturlandschaft mit alten Bäumen) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315 6415	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine Hochstaudenflure oder lockere Schilfbestände vorhanden.	
6315 6415	AVI		bgA	Tannenmiese	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind kein Nadel- oder Mischwälder vorhanden.	
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind kein Verlandungszonen von stehenden oder langsam fließenden nährstoffreichen Gewässer vorhanden.	
6315 6415	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine Schilf- oder Rohrkolbenbestände an Gewässern vorhanden.	
6315 6415	AVI		bgA	Trauerschnäpper		x x	x		v	(v)	(v)		
6315 6415	AVI		bgA	Türkentaube	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315 6415	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN sN	x x	x		v	v	(v)		
6315 6415	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN sN	x x			v	v	n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Turteltaube (halboffene Kulturlandschaften, Ufer- und Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art bei der Rast (Einzelexemplare) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist jedoch nicht zu rechnen.	
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind keine Steilufer an Fließgewässern oder Sand- und Kiesgruben vorhanden.	
6315 6415	AVI	EG	bgA	Uhu		x x			n			Keine Felsen, mit Geröll bedeckten Steilwände, Steinbrüche oder Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen als Niststandort im Wirkraum vorhanden.	

L 455 - Umgehung Offstein					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
					Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	ARTeFAKT	sonstige Quellen					eigene Kartierung
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315 6415	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN sN	x x			n v	n	Im Wirkraum sind keine feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch bei der Rast (1-25 Tiere) festgestellt. Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315 6415	AVI		bgA	Wachtel	sN sN	x x			v n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Wachtel (offene Kulturlandschaften) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315 6415	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN pV	x x			v (v)	(v)		
6315 6415	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN sN	x x	x		v v	(v)		
6315 6415	AVI	EG	bgA	Wanderfalke		x x			v v	n	Keine geeigneten Brutplätze in Form von Fels- oder Gebäudenischen im Wirkraum vorhanden.	
6315	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			v	n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Wasseramsel (Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen und steinig-kiesigem Gewässergrund) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
6315	AVI		bgA	Wasserralle	sN	x			n		Im Wirkraum sind keine Verhandlungszonen von Seen, Altwassern und Teichen vorhanden.	
6415	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	n	Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Weidenmeise (Altholz in Auengebüschen und Feldgehölze) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	AVI	BAV	bgA	Wendehals	sN sN	x x			n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Wendehals (Obstwiesen, baumreiche Feldgehölze, Siedlungsränder etc.) vorhanden. Heutzutage kommt die Art jedoch nur noch in Heidelandschaften und Magerrasenbereichen mit lückigem Baumbestand vor. Auch im Zuge der avifaunistischen Kartierung wurde die Art nicht festgestellt.
	AVI	BAV	bgA	Wespenbussard			x	n	v	n	Der Wespenbussard ist nicht für die TK 6315 und 6415 eingetragen. Es sind keine potenziellen Lebensräume (abwechslungsreich strukturierte Mosaiklandschaften aus Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen) im Wirkraum vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art jedoch im Zug (Einzelzieher) festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch das Projekt wird jedoch ausgeschlossen.	
6415	AVI	BAV	bgA	Wiedehopf	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine potenziellen Lebensräume des Wiedehopfs vorhanden. Auch bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	
	AVI		bgA	Wiesenpieper			x	n	v	n	Der Wiesenpieper ist nicht für die TK 6315 und 6415 eingetragen. Es sind potenzielle Lebensräume (Grünland und Ackerflächen) im Wirkraum vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden Individuen der Art im Zug (5-25 Tiere) und bei der Rast (1-25 Tiere) festgestellt. Mit einer Beeinträchtigung der Art ist jedoch nicht zu rechnen.	
6415	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x		n			Keine ebenen, kurzrasigen Streu- oder Mähwiesen, feuchte Wiesen oder Viehweiden, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, weniger intensiv bewirtschaftete Äcker sowie Hochstauden oder Zaunpfählen als Singwarte im Wirkraum vorhanden. Auch bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt.	
6415	AVI	EG	bgA	Wiesenweihe	sN	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Wiesenweihe (offene Wiesen- und Agrarlandschaft) vorhanden. Bei der durchgeführten wissenschaftlich fundierten avifaunistischen Kartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt. Dadurch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.	

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum									
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
					Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	ARTeFAKT	sonstige Quellen						
					eigene Kartierung			n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet					
					SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK								
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen								
6315	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine Nadel- und Mischwälder vorhanden.		
6415					sN	x							
6415	AVI	BAV	bgA	Zaunammer	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine sonnenexponierten Hänge mit kurzer und lückiger Vegetation vorhanden.		
6315	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	v	v	(v)			
6415					sN	x							
6415	AVI	BAV	bgA	Ziegenmelker	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine Nadel- und Mischwälder vorhanden.		
6315	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	v	v	(v)			
6415					sN	x							
6415	AVI	BAV	bgA	Zippammer	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine trockenwarme lichte Waldbestände an zum Teil steilen Hängen mit offenen Gesteinsstrukturen vorhanden.		
6315	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x		n			Im Wirkraum sind keine flachen Stillgewässer oder buchtenreiche Seen vorhanden.		
6415					sN	x							
6315	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	pV	x	x	v	v	(v)			
6315	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x		(v)	n		Im Wirkraum sind nur gering geeignete potenzielle Lebensräume der Bechsteinfledermaus vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.		
6415					pV	x							
6315	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	pV	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume des Braunen Langohrs (Wiesen mit Hecken als Jagdbegiet, Quartier in Baumhöhlen und -spalten) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.		
6415					pV	x							
6415	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	sN	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Breitflügelfledermaus (Siedlungsnaher Bereiche, Wiesen, Gewässer) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.		
6315	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	pV	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Jagdgebiete der Fransenfledermaus (Bäume an Feldwegen) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.		
6415					pV	x							
6315	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x	x	v	v	(v)			
6415					sN	x							
6315	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x		v	n		Im Wirkraum sind potenzielle Jagdgebiete des Großen Mausohr (abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.		
6415					pV	x							

L 455 - Umgehung Offstein				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25 (gem. Handbuch LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315 6415	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV pV	x x						Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Kleinen Bartfledermaus (Jagd entlang von Fließgewässern, Quartier in Baumhöhlen und -spalten) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.
6315 6415	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x	v	v	(v)		
6315 6415	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	pV pV	x x						Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume der Mückenfledermaus (Jagd entlang von Fließgewässern mit Gehölzbewuchs, Quartier in Baumhöhlen und -spalten) vorhanden. Bei einer wissenschaftlich fundierten Fledermauserfassung wurde die Art nicht festgestellt.
6415	FleM	FFH	bgA	Rauhhaufledermaus	sN	x	x	v	v	(v)		
6315 6415	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV pV	x x	x	v	v	(v)		
6415	LEPT	FFH	bgA	Flussampfer-Dukatenfalter	sN	x		n				Im Wirkraum sind keine staunassen Auen oder Feuchtwiesen mit den notwendigen Ampferarten als Futterpflanzen vorhanden.
6315 6415	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN sN	x x		v	n			Im Wirkraum sind trockene Grabböden auf Äckern und Auenböden als Lebensraum für den Feldhamster vorhanden. Laut Angaben von Landwirten, Anwohnern und dem Jagdberechtigten sind keine Vorkommen der Tier im Gebiet bekannt.
6315	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x		v	n			Im Wirkraum sind potenzielle Lebensräume in Form von gebüschreichen Gehölzstrukturen vorhanden. Laut LUWG sind jedoch keine Vorkommen der Art in den entsprechenden TK25-Quadranten vorhanden.
6315 6415	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN sN	x x	x	v	v	(v)		
6315 6415	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN sN	x x		v	n			
6315 6415	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN sN	x x		v	n			